

Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Montagen der Firma Sack & Kiesselbach Maschinenfabrik GmbH, Düsseldorf

1. Geltungsbereich:

Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für alle Verträge zwischen der Firma Sack & Kiesselbach Maschinenfabrik GmbH (Lieferer) und dem Besteller sofern dieser Unternehmer ist und in Ausübung seiner gewerblich oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Andere Bedingungen finden keine Anwendung, auch wenn diesem nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2. Vertragsabschluss:

- 2.1 Angebote des Lieferers sind freibleibend.
- 2.2 Der Kaufvertrag bedarf der Schriftform.
- 2.3 Der Lieferer ist berechtigt, bis zum Zeitpunkt der Lieferung gemäß Ziffer 4 bzw. der Abnahme gemäß Ziffer 16 an dem Liefergegenstand Änderungen hinsichtlich des Umfangs, der Konstruktion und des Aufbaus vorzunehmen, soweit der vertraglich vereinbarte Leistungsumfang nicht zum Nachteil des Bestellers verändert wird. Änderungen auf Wunsch des Bestellers sind schriftlich zu vereinbaren. Vertragspreise und Lieferfristen sind entsprechend anzupassen und mit zu vereinbaren.

3. Zeichnungen und Beschreibungen:

Erhält eine Partei Zeichnungen, technische Unterlagen oder andere technische Informationen, so darf sie diese nicht ohne Zustimmung der anderen Partei nutzen, es sei denn für Aufstellung, Inbetriebnahme, Benutzung und Wartung des Liefergegenstandes. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung der vorlegenden Partei für andere Zwecke genutzt, kopiert, reproduziert, an Dritte ausgehändigt oder bekannt gegeben werden. Jegliche Rechte an diesen Unterlagen verbleiben bei der diese Unterlagen ausgebenden Partei.

4. Lieferung, Gefahrübergang:

Die vereinbarten Lieferklauseln sind nach den bei Vertragsschluß geltenden INCOTERMS auszulegen. Mangels besonderer Lieferklausel im Vertrag gilt der Liefergegenstand als „ab Werk“ (EXW) geliefert. Verpflichtet sich der Lieferer im Falle einer EXW-Lieferung auf Verlangen des Bestellers dazu, den Liefergegenstand an seinen Bestimmungsort zu versenden, so geht die Gefahr spätestens zu dem Zeitpunkt über, an dem der erste Spediteur den Liefergegenstand entgegennimmt. Teillieferungen sind gestattet.

5. Lieferfrist, Verzögerungen:

- 5.1 Haben die Parteien einen festen Liefertermin vereinbart und erfolgt der Zahlungseingang auf dem Konto des Lieferers nicht zum vereinbarten Termin, so verschiebt sich der Liefertermin entsprechend.
- 5.2 Haben die Parteien statt eines festen Liefertermins eine Frist vereinbart, nach deren Ablauf die Lieferung zu erfolgen hat, dann beginnt diese Frist mit dem Eingang der Anzahlung auf einem Konto des Lieferers mit der Maßgabe, daß der Lieferer über den Betrag unwiderruflich verfügen kann (vgl. Ziffer 14) oder, sollte dieser Zeitpunkt später liegen, mit dem Tag des Eingangs der von dem Besteller unterzeichneten Bestellung bei dem Lieferer.
- 5.3 Verzögert sich die Lieferung durch einen in Ziffer 10 aufgeführten Umstand, durch ein Handeln oder Unterlassen des Bestellers, wozu auch die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Lieferer zählt, oder aufgrund von Änderungen, die an dem Liefergegenstand aufgrund geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen notwendig geworden sind, so wird eine den Umständen angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt.
- 5.4 Alle Ansprüche gegenüber dem Lieferer im Hinblick auf Verzögerung sind ausgeschlossen, sofern nicht eine schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Lieferers seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorliegen oder infolge der Nichtlieferung ein Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit einer natürlichen Person eingetreten ist.
- 5.5 Kann der Besteller absehen, daß ihm die Annahme des Liefergegenstandes zum Liefertermin unmöglich sein wird, so hat er den Lieferer unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, ihm den Grund dafür mitzuteilen, sowie ihm nach Möglichkeit den Zeitpunkt zu nennen, zu dem er die Lieferung annehmen kann. Nimmt der Besteller die Lieferung zum Liefertermin nicht an, so hat er dennoch den Teil des bei Lieferung fälligen Kaufpreises zu entrichten, als ob die Lieferung erfolgt wäre. Der Besteller verpflichtet sich, die Kosten für die Einlagerung des Liefergegenstandes zu übernehmen und er trägt die Gefahr für den Liefergegenstand ab dem Zeitpunkt der Einlagerung. Auf Verlangen des Bestellers hat der Lieferer den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers zu versichern.
- 5.6 Beruht die Nichtannahme durch den Besteller nicht auf einem in Ziffer 10 vorgesehenen Umstand, kann der Lieferer den Besteller schriftlich zur Annahme der Lieferung innerhalb einer angemessenen letzten Frist auffordern.

Nimmt der Besteller aus einem Grund, den der Lieferer nicht zu vertreten hat, die Lieferung nicht innerhalb einer solchen Frist an, kann der Lieferer schriftlich ganz oder teilweise von dem Vertrag zurücktreten. Der Lieferer hat dann Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihm durch den Verzug des Bestellers entstanden ist. Die Gesamthöhe der Entschädigung darf den Kaufpreis nicht überschreiten, der dem Teil des Liefergegenstandes entspricht, hinsichtlich dessen vom Vertrag zurückgetreten wird.

6. Verkaufspreise:

- 6.1 Diese gelten als vereinbart, wenn sie durch den Lieferer in nachfolgenden schriftlichen Form vorliegen: In der Auftragsbestätigung oder in einer anderen von beiden Seiten unterschriebenen Vereinbarung und in der Rechnung des Lieferers. Die Schriftform wird auch als E-Mail oder Fax akzeptiert.
- 6.2 Die Verkaufspreise sind Festpreise und gelten bis zum Zeitpunkt der Lieferung oder dem Montageende auf der kundenseitigen Baustelle.
- 6.3 Die Verkaufspreise sind auf Euro Basis oder gemäß schriftlicher Vereinbarung.
- 6.4 Die Preise sind rein netto. Mangels abweichender Vereinbarung enthalten sie weder die gesetzl. MwSt. noch die Kosten für Verpackung, Transport, Versicherung oder den Zoll. (Ausnahme: Die MwSt. für die BRD ist gesetzlich geregelt und wird gesondert ausgewiesen.)

7. Zahlung:

- 7.1 Sofern nicht anders vereinbart sind 30% des Kaufpreises bei Vertragsabschluss fällig, weitere 60% nachdem der Lieferer dem Besteller die Versandbereitschaft des Liefergegenstandes oder wesentlicher Teile des Liefergegenstandes erklärt hat und 10% bei Lieferung.
- 7.2 Ungeachtet des verwendeten Zahlungsmittels gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der volle Rechnungsbetrag unwiderruflich dem Konto des Lieferers gutgeschrieben wird und dieser über den Rechnungsbetrag verfügen kann.
- 7.3 Ist der Besteller schuldhaft mit seinen Zahlungen im Rückstand, so kann der Lieferer vom Tag der Fälligkeit an Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe fordern.
- 7.4 Der Besteller kann gegenüber dem Lieferer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten eigenen Ansprüchen aufrechnen.

8. Eigentumsvorbehalt:

- 8.1 Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum des Lieferers. Auf Verlangen des Lieferers hat ihn der Besteller bei seinen Bemühungen umfassend zu unterstützen, das Eigentumsrecht des Lieferers an dem Liefergegenstand in dem betreffenden Land zu schützen.

Der Eigentumsvorbehalt berührt nicht die Bestimmungen über den Gefahrübergang nach Ziffer 4.

Wird der Liefergegenstand vom Besteller mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, so gilt als vereinbart, dass der Besteller dem Lieferer Miteigentum im Sinne von § 947 Abs. 1 BGB überträgt, und zwar im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zur neuen einheitlichen Sache, die der Besteller als geliehen behält. Bei Weiterveräußerung durch den Besteller ist dieser verpflichtet, dem Dritten gegenüber das Eigentum des Lieferers vorzubehalten. Den Zahlungsanspruch tritt er schon jetzt an den Lieferer ab.

Aufgrund des vorbehaltenen Eigentums kann vom Lieferer kostenfreie Rückgabe bei Gutschrift zum Materialschrottwert unter Abzug aller Kosten verlangt werden.

Erfüllt der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen nicht oder tritt in seinen finanziellen Verhältnissen eine derartige Verschlechterung ein, dass die Durchsetzung der Ansprüche des Lieferers für die Zukunft gefährdet erscheint, so bestehen für den Lieferer unter anderem folgende Rechte:

- 8.1.1 die Bearbeitung aller Angelegenheiten – unabhängig von bestehenden vertraglichen Abmachungen – einzustellen.
- 8.1.2 Sicherheiten zu verlangen.
- 8.2 Bis zur vollständigen Bezahlung und uneingeschränkter Abnahme ist der Besteller verpflichtet, den Liefergegenstand gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden nachweislich zu versichern. Auch bei einer Lieferverzögerung trägt der Besteller die Kosten der Versicherung.

9. Sachmängel/haftung wegen Pflichtverletzungen des Lieferers:

- 9.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Bestellers beträgt für die Lieferung von Neuanlagen 1 Jahr. Für generalüberholte Anlagen gilt der Gewährleistungsanspruch längstens 6 Monate. Von der Haftung sind Verschleißteile ausgenommen. Für Lieferungen von Ersatzteilen und Komponenten der Unterlieferanten des Lieferers gelten deren Gewährleistungszusagen.
- 9.2 Die Verjährung beginnt mit der Lieferung entsprechend Ziffer 4, in Fällen, in denen zusätzlich die Montage vereinbart ist, mit der Abnahme gemäß Ziffer 16.

Übersteigt die tägliche Betriebszeit des Liefergegenstandes den vereinbarten Rahmen, verkürzt sich die Frist angemessen. Mangels anderweitiger Absprachen gilt ein Einschichtbetrieb als tägliche Betriebszeit vereinbart.
- 9.3 Etwaige Ansprüche des Bestellers gemäß §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.
- 9.4 Der Besteller hat den Liefergegenstand unverzüglich nach der Lieferung bzw. bei Abnahme bzw. nach Erkennung eines Schadens entsprechend Ziffer 15 zu untersuchen und vorhandene Mängel unverzüglich schriftlich gegenüber dem Lieferer zu rügen. Die Rüge hat den Mangel ausführlich und genau zu beschreiben.

Unterlässt der Besteller die unverzügliche Untersuchung nach Lieferung bzw. bei Abnahme oder die unverzügliche Rüge des Mangels verliert er seine Mängelansprüche. § 377 HGB findet Anwendung.
- 9.5 Nach Erhalt der schriftlichen Mängelrüge gemäß Ziffer 9.4 wird der Lieferer im Rahmen der Nacherfüllung nach seiner Wahl entweder den Mangel beseitigen oder eine neue mangelfreie Sache liefern.

Entscheidet sich der Lieferer im Rahmen der Nacherfüllung für die Beseitigung des Mangels, ist dieser grundsätzlich am Standort des Liefergegenstandes zu beheben; es liegt jedoch im Ermessen des Lieferers, sich das fehlerhafte Teil oder den Liefergegenstand zum Zwecke der Reparatur oder des Austauschs zurücksenden zu lassen.

Der Lieferer ist zum Aus- und Einbau des Teils verpflichtet, sofern dies besondere Kenntnisse erfordert. Sind solche besonderen Kenntnisse nicht erforderlich, so endet die Verpflichtung des Lieferers bezüglich des Mangels mit der Lieferung des ordnungsgemäß reparierten oder ausgetauschten Teiles an den Besteller.

- 9.6 Hat der Besteller den Mangel bei dem Lieferer nach Ziffer 9.4 gerügt und ist kein Mangel festzustellen, für den der Lieferer haftet, so hat der Besteller dem Lieferer den Schaden zu ersetzen, der dem Lieferer durch eine solche Rüge entstanden ist.
- 9.7 Der Besteller hat auf eigene Rechnung für den Aus- und Einbau von Ausrüstungsgegenständen, die nicht zu dem Liefergegenstand gehören, Sorge zu tragen, soweit dies für die Behebung des Mangels notwendig ist.
- 9.8 Mangelhafte Teile sind dem Lieferer zur Verfügung zu stellen und gehen in sein Eigentum über.
- 9.9 Der Lieferer haftet nicht für Mängel, die auf vom Besteller beigestellten Materialien oder einer von dem Besteller vorgeschriebenen Konstruktion beruhen.

Der Lieferer haftet weiterhin nicht für Mängel, die durch unsachgemäße Aufstellung, Nichtbeachtung der Betriebsanleitung, eine sonstige falsche Bedienung durch den Besteller, schlechte Instandhaltung, fehlerhafte Reparatur durch den Besteller, Änderungen ohne schriftliche Zustimmung des Lieferers und andere als vertraglich vorgesehene Nutzungen verursacht wurden.
- 9.10 Ist nach dem Vertrag ein gebrauchter Liefergegenstand zu liefern, so wird dieser vorbehaltlich anderweitiger Absprachen, unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung an den Besteller geliefert. Dieser Gewährleistungsausschluss gilt unter den in Ziffer 9.11 aufgeführten Voraussetzungen nicht.
- 9.11 Weitergehende Ansprüche des Bestellers wegen Sachmängeln und sonstigen Pflichtverletzungen des Lieferers sind – unbeschadet der Ansprüche des Bestellers nach Ziffern 5.3., 5.4 – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für einen Schadensersatzanspruch.

Ausgeschlossen sind insbesondere Schadensersatzansprüche wegen Folgeschäden. Hierzu gehören unter anderem Produktionsstillstand, entgangener Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragsseinbußen oder sonstige andere Folgeschäden.
- 9.12 Der Haftungsausschluss nach Ziffer 9.11 gilt nicht, soweit aufgrund der Lieferung eines mangelhaften Liefergegenstandes oder einer sonstigen Pflichtverletzung des Lieferers ein Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit einer natürlichen Person verursacht worden ist, oder dem Lieferer, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Dieser Haftungsausschluss gilt weiterhin nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Liegt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten leichte Fahrlässigkeit vor, haftet der Lieferer nur für die vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schäden.

Unabhängig von einem Verschulden des Lieferers bleibt eine etwaige Haftung des Lieferers bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos oder nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

Die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Lieferers für von Ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden ist ausgeschlossen.

10. Höhere Gewalt:

Höhere Gewalt einschließlich Streiks, Aussperrungen und sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse, oder bei dem Lieferer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die den Lieferer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Liefergegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verlängern sämtliche Lieferfristen für die Dauer ihres Vorliegens.

11. Schlußbestimmungen:

- 11.1 Etwaige bei der Durchführung dieses Vertrages im Land des Bestellers anfallenden Steuern und öffentlichen Abgaben werden vom Besteller getragen. Soweit der Lieferer unmittelbar in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Besteller den Lieferer von solchen Verpflichtungen freizustellen.
- 11.2 Maßgeblich sind der deutsche Text des Vertrages und diese Allgemeinen Bedingungen sowie deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Düsseldorf.
- 11.3 Sofern der Besteller seinen Sitz außerhalb des Geltungsbereichs der Europäischen Gemeinschaft hat, werden alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten nach der Vergleichs- und Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren Schiedsrichtern entschieden, der/die gemäß dieser Ordnung ernannt wird/werden.

Hat der Besteller seinen Sitz innerhalb der Europäischen Gemeinschaft sind die ordentlichen Gerichte zuständig.
- 11.4 Sollte eine der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung zu vereinbaren, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Ergänzende Bedingungen für die Montage:

Schuldet der Lieferer aufgrund vertraglicher Vereinbarung neben der Lieferung auch die Montage, gelten hierfür die nachfolgenden zusätzlichen Bedingungen:

12. Umfang der Montage

Die Montage umfasst mangels anderweitiger schriftlicher Absprachen:

- 12.1 die zeitliche Planung der Montagearbeiten sowie die Festlegung der allgemeinen Montagevorschriften,
- 12.2 die Anleitung des Montagepersonals des Bestellers,
- 12.3 die Durchführung eines Probelaufs des Liefergegenstandes,
- 12.4 die Einweisung des Personals des Bestellers für den Betrieb und die Wartung des Liefergegenstandes.

Alle weiteren im Zusammenhang mit der Montage anfallenden Arbeiten werden von dem Besteller übernommen.

13. Vorarbeiten und Arbeitsbedingungen:

- 13.1 Der Besteller sorgt rechtzeitig entsprechend den Zeichnungen und Anweisungen des Lieferers für alle Einrichtungen und Bedingungen, die für die Montage des Werkes und die einwandfreie Nutzung desselben erforderlich sind, wie zum Beispiel geeignete Fundamente, besenrein gesäubertes Umfeld um den Montageort, Ausrüstungsgegenstände einschließlich sämtlicher Schutzeinrichtungen nach den örtlichen Sicherheitsbestimmungen, Ver- und Entsorgungsleitungen und Anschlüsse etc.

- 13.2 Der Transport des Liefergegenstandes innerhalb des Geländes des Bestellers obliegt dem Besteller.

- 13.3 Der Besteller hat dafür zu sorgen, daß die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- 13.3.1 Es wird eine ausreichende Anzahl von ausgebildeten Fachkräften zur Verfügung gestellt, die nach Anweisung und Leitung des Personals des Lieferers die Montage vornehmen. Die erforderliche Anzahl von Fachkräften sowie etwaige Ausbildungsanforderungen wird der Lieferer rechtzeitig vor Beginn der Montage mitteilen.

- 13.3.2 Das Personal des Lieferers hat die Möglichkeit, die Arbeit gemäß dem vereinbarten Zeitplan zu beginnen und während der gewöhnlichen Arbeitszeit zu arbeiten. Die Arbeit kann außerhalb der normalen Arbeitszeit erbracht werden, soweit dies dem Lieferer erforderlich erscheint und sofern der Besteller hiervon innerhalb einer angemessenen Frist informiert wurde.

- 13.3.3 Vor Beginn der Montage weist der Besteller den Lieferer auf alle einschlägigen Sicherheitsbestimmungen hin, die am Montageort gelten. Die Montage wird nicht in ungesunder oder gefährlicher Umgebung ausgeführt. Alle notwendigen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen sind vor Beginn der Montage vom Besteller zu treffen und während der Montage beizubehalten.

- 13.3.4 Dem Personal des Lieferers wird auf Kosten des Bestellers eine angemessene Unterkunft in der Nähe des Montageortes beschafft. Diese muß westeuropäischen Bedürfnissen entsprechen und insbesondere alle notwendigen Einrichtungen in sanitärer Hinsicht aufweisen. Soweit aus klimatischen Gründen notwendig, wird der Besteller auf seine Kosten Klimageräte, Kühlschränke und Kochgelegenheiten für das Personal des Lieferers kostenlos zur Verfügung stellen. In kalten Jahreszeiten wird die Unterkunft ausreichend beheizt sein. Soweit erforderlich, wird dem Personal des Lieferers ein Montagebüro auf dem Betriebsgelände des Bestellers einschließlich der notwendigen Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Alle Verpflichtungen, die dem Personal des Lieferers behördlicherseits auferlegt werden, wird der Besteller erfüllen. Falls dies nicht möglich sein sollte, wird der Besteller das Personal des Lieferers auf die von ihm selbst zu erfüllenden Pflichten hinweisen, und er wird dem Personal des Lieferers bei der Erledigung etwaiger Formalitäten behilflich sein. Das betrifft insbesondere Arbeitsgenehmigungen, An- und Abmeldungen und die notwendigen Formalitäten bezüglich der Ein- und Ausreise.

Der Besteller wird dem Personal des Lieferers zu allen Bescheinigungen verhelfen, die für eine uneingeschränkte Bewegungsfreiheit im Lande und für eine jederzeitige Heimreise mit dem Eigentum des Personals des Lieferers notwendig sind. Auch wird der Besteller dem Personal des Lieferers Unterstützung gewähren für die Mitnahme oder Überweisung eventuell eingesparter Auslösebeiträge. Etwaige am Montageort bestehende oder bis zur Montage durchgeführte noch eingeführte Sozialeinrichtungen sowie etwa außerdem geltende Sondervergünstigungen werden dem Personal des Lieferers in der gleichen Weise wie den am Montageort beschäftigten anderen ausländischen Arbeitskräften zur Verfügung gestellt bzw. gewährt.

Zur Vermeidung von Verständigungsschwierigkeiten wird der Besteller auf seine Kosten Dolmetscher zur Verfügung stellen.

Der Besteller ist gleichfalls verpflichtet, bei Unfall oder Krankheit für sofortige ärztliche Hilfe oder ggf. Überführung in ein leistungsfähiges Krankenhaus zu sorgen. Sollte infolge ernsthafter Erkrankung oder Tod ein Heimtransport notwendig sein, so wird der Besteller die im Zusammenhang damit notwendigen Veranlassungen treffen und die anfallenden Kosten übernehmen. Die ggf. für einen Ersatzmann anfallenden Kosten trägt der Besteller.

- 13.3.5 Der Besteller hält dem Lieferer unentgeltlich und pünktlich am Montageort alle nötigen Kräne bereit sowie Hebeeinrichtung und Mittel zum Transport innerhalb des Montageortes, Zusatzgeräte, Maschinen, Materialien und Betriebsstoffe (inkl. Benzin, Treibstoff, Hydrauliköl, Fette und andere Materialien, Gas, Wasser, Elektrizität, Dampf, Druckluft, Heizung, Licht etc.), sowie die am Montageort verfügbaren Meß- und Prüfgeräte des Bestellers.

- 13.3.6 Der Lieferer teilt dem Besteller in angemessener Zeit vor Montagebeginn schriftlich mit, welche Kräne, Hebeeinrichtungen, Mess- und Prüfgeräte sowie Mittel zum Transport innerhalb des Montageortes er benötigen wird.

- 13.3.7 Um den Liefergegenstand, die für die Montage notwendigen Werkzeuge und Ausrüstungsgegenstände sowie den persönlichen Besitz des Personals des Lieferers gegen Diebstahl und Verschlechterung zu schützen, stellt der Besteller dem Lieferer unentgeltlich die erforderlichen abschließbaren Aufbewahrungsmöglichkeiten zur Verfügung.

- 13.3.8 Die Zugangswege zum Montageort müssen für den erforderlichen Transport von Liefergegenstand, Teilen und Ausrüstungsgegenständen geeignet sein.

14. Nichterfüllung seitens des Bestellers:

- 14.1 Kann der Besteller absehen, daß er seine Verpflichtungen gemäß Ziffer 13 nicht einhalten wird oder er den Liefergegenstand am Montageort nicht in Empfang nehmen kann oder es ihm nicht möglich sein wird, das Werk rechtzeitig fertig zu stellen, hat er den Lieferer hiervon unverzüglich und schriftlich, unter Angabe des Grundes, zu informieren und dem Lieferer nach Möglichkeit den Zeitpunkt zu nennen, zu dem er seine Verpflichtungen wird erfüllen können.

- 14.2 Kommt der Besteller seinen Verpflichtungen gemäß Ziffer 13 nicht nach, entschädigt er den Lieferer für alle sich hieraus ergebenden Kosten.

Der Besteller zahlt dem Lieferer den jeweiligen Teil des vereinbarten Entgeltes, der ohne die Nichterfüllung seitens des Bestellers fällig geworden wäre. In solchen Fällen kann der Lieferer selbst nach eigenem Ermessen, und sofern dies durchführbar ist, die Erfüllung auf Kosten des Bestellers erbringen, soweit dies in einem angemessenen Rahmen geschieht.

15. Abnahmeprüfungen:

- 15.1 Nach Beendigung der Montage sind mangels abweichender Vereinbarung Abnahmeprüfungen durchzuführen. Der Lieferer teilt dem Besteller schriftlich die Abnahmebereitschaft des Werkes mit. Diese Mitteilung enthält einen Termin für die Abnahmeprüfungen.

Der Besteller trägt alle Kosten für die Abnahmeprüfungen. Der Lieferer trägt alle Kosten, die seinem Personal und seinen anderen Vertretern erwachsen.

- 15.2 Der Besteller stellt auf seine Kosten Energie, Schmiermittel, Wasser, Brennstoffe, Rohstoffe und alle sonstigen Materialien zur Verfügung, soweit dies zur Vornahme der Abnahmeprüfungen und der letzten Anpassungen bei der Vorbereitung der Abnahmeprüfungen erforderlich ist. Ebenso baut er auf eigene Kosten Ausrüstungsgegenstände auf und stellt die für die Durchführung der Abnahmeprüfungen erforderlichen Arbeitskräfte oder Hilfsmittel zur Verfügung.

- 15.3 Hat der Besteller eine Mitteilung gemäß Ziffer 15.1 erhalten und kommt er seinen Verpflichtungen gemäß Ziffer 15.2 nicht nach oder verhindert er sonst wie die Durchführung der Abnahmeprüfungen, gelten die Prüfungen als am dem Tage erfolgreich durchgeführt, die als Termin für die Abnahmeprüfungen in der Mitteilung des Lieferers angegeben ist.

16. Abnahme:

- 16.1 Das Werk ist abgenommen, wenn

- 16.1.1 die Abnahmeprüfungen erfolgreich durchgeführt wurden oder gemäß Ziffer 15.3 als erfolgreich durchgeführt gelten oder

- 16.1.2 der Besteller die schriftliche Mitteilung des Lieferers erhalten hat, dass das Werk fertiggestellt ist sofern es den vertraglichen Bestimmungen hinsichtlich der Abnahme entspricht; dies gilt jedoch nur in den Fällen, in denen die Parteien die Durchführung von Abnahmeprüfungen nicht vereinbart haben.

Gerümpelte Mängel, welche die Leistung des Werkes nicht beeinträchtigen stellen keinen Grund zur Verweigerung der Abnahme dar.

- 16.2 Der Besteller ist vor der Abnahme nicht zur Nutzung des Werkes oder eines Teiles hiervon berechtigt. Widrigenfalls gilt das Werk als von ihm abgenommen, sofern nicht das schriftliche Einverständnis des Lieferers vorliegt, das Werk zu nutzen. Der Lieferer ist dann nicht mehr zur Durchführung von Abnahmeprüfungen verpflichtet.

- 16.3 Nach Abnahme des Werkes gemäß den Ziffern 16.1 oder 16.2 beginnt die in Ziffer 9.1 beschriebene Frist zu laufen. Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, beginnt die in Ziffer 9.1 beschriebene Frist mit der Ablieferung des Liefergegenstandes zu laufen.

Der Besteller stellt auf schriftliches Verlangen des Lieferers eine Bescheinigung über den Zeitpunkt der Abnahme des Werkes aus.

Stellt der Besteller dennoch nicht eine solche Bescheinigung aus, beeinträchtigt dies die Abnahme gemäß Ziffer 16.1 oder 16.2 nicht.

- 16.4 Das Werk gilt mit seiner Abnahme gemäß den Ziffern 16.1 oder 16.2 als fertiggestellt.

17. Zahlungen:

- 17.1 Die Kosten für das vom Lieferer zur Montage eingesetzte Personal werden nach der Zeit berechnet. Es gelten die zum Zeitpunkt der Montage gültigen Verrechnungssätze des Lieferers. Zahlungen für die Montage sind gegen monatliche Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum vorzunehmen. Ist die Montage pauschal im Vertragspreis enthalten, hat der Besteller 30% des Vertragspreises inklusive Montage bei Vertragsabschluss, 60% nach Anzeige der Versandbereitschaft durch den Lieferer und 10% nach Abnahme des Liefergegenstandes zu zahlen.

- 17.2 Bei Montage nach Zeitberechnung werden die folgenden Posten gesondert in Rechnung gestellt:

- 17.2.1 jegliche dem Lieferer für sein Personal entstandene Reisekosten einschließlich der Unterbringungskosten sowie die Kosten für den Transport seiner Werkzeuge und des persönlichen Gepäcks in angemessenem Umfang entsprechend der im Vertrag gegebenenfalls vereinbarten Art und Klasse des Beförderungsmittels;

- 17.2.2 Auslösegeld, für jeden Tag der Abwesenheit des Montagepersonals vom Wohnsitz, einschließlich Ruhe- und Feiertage;

- 17.2.3 die geleistete Arbeitszeit, die aufgrund der Stunden berechnet wird, die der Besteller durch seine Unterschrift auf den jeweiligen Stundenbelegen als gearbeitete Zeit bestätigt hat. Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit werden nach gesonderten Sätzen berechnet. Die Sätze richten sich nach dem im Vertrag getroffenen Vereinbarung; mangels einer solchen Vereinbarung richten sie sich nach den üblichen vom Lieferer verlangten Sätzen;

Mangels abweichender Vereinbarung beinhalten die Stundensätze den Verschleiß der Werkzeuge und der leichten Ausrüstungsgegenstände des Lieferers;

- 17.2.4 die erforderliche Zeit für:

Vorbereitung und Formalitäten bezüglich Hin- und Rückreisen, Hin- und Rückreisen, die tägliche Hin- und Rückfahrt zwischen der Unterkunft und dem Montageort, Überbrückung von Zeiten, in denen ein Arbeiten aufgrund von Umständen verhindert wird, die der Lieferer gemäß dem Vertrag nicht zu vertreten hat

- 17.2.5 vertragsgemäße Ausgaben des Lieferers für die Bereitstellung von Ausrüstungsgegenstände durch ihn sowie ggf. eine Gebühr für die Benutzung seines schweren Werkzeugs;

- 17.2.6 alle Steuern und Abgaben, die der Lieferer im Land der Lieferung und Montageüberwachung zu entrichten hat.

- 17.3 Bei Montage zum Pauschalpreis umfaßt der vereinbarte Preis alle unter Ziffer 17.2 aufgeführten Positionen. Verzögert sich die Montage aus Gründen, die der Besteller oder einer seiner Vertragspartner, nicht aber der Lieferer, zu vertreten hat, entschädigt der Besteller den Lieferer für:

- 17.3.1 Wartezeiten und zusätzliche Reisezeiten,

- 17.3.2 Kosten und zusätzliche Arbeit aufgrund der Verzögerung, inklusive Abbau, Sicherung und Aufbau der Montageausrüstung,

- 17.3.3 Zusatzkosten, insbesondere Kosten, die dem Lieferer dadurch entstehen, daß seine Ausrüstungsgegenstände länger als vorgesehen am Montageort gebunden sind.

- 17.3.4 zusätzliche Auslösegelder und Reisekosten des Montagepersonals,

- 17.3.5 zusätzliche Finanzierungs- und Versicherungskosten,

- 17.3.6 andere belegte Kosten, die dem Lieferer aufgrund von Abweichungen vom Montageprogramm entstanden sind.

18. Anmerkung

Diese „Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Montagen“ finden Sie auch auf unserer Homepage www.sack-kieselbach.de.